



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

CBP BTHG-Fachtag, 13.09.2018, Frankfurt/Main

"Rahmenbedingungen für neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in der Eingliederungshilfe"

Tagesordnung

- 10:30 Uhr Begrüßung und Aktuelles zum Bundesteilhabegesetz
Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer CBP
- 11:15 Uhr Vortrag: Änderungen im Vertragsrecht durch das Bundesteilhabegesetz
Janina Bessenich, stv. CBP Geschäftsführerin u. Justiziarin
- Offene Fragen
- 12:15 – 13:15 Uhr Mittagspause
- 13:15 Uhr Vortrag: „Umsetzung des BTHG – der hessische Weg“.
**Dr. Elke Groß, Abteilungsleiterin,
Caritasverband für die Diözese Limburg**
- 14:00 Uhr Kurze Kaffeepause
- 14:15 Uhr Praxisbeispiel: „Knackpunkte“ eines Landesrahmenvertrages und einer Leistungsvereinbarung
- Offenes Plenum
- 15:15 Uhr Kurzberichte aus den Bundesländern
Diskussion/ kollegialer Austausch zum Fachthema/ Ausblick und Perspektiven
- 16:00 Uhr Ausblick und Ende der Tagung

Berlin, den 03.09.2018

Tagungsleitung: Dr. Thorsten Hinz und Janina Bessenich, CBP

Kontakt: cbp@caritas.de oder per Telefon 030-284447-823



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 447 - 822, Telefax: 030 284 447 - 828
E-Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

CBP 4. BTHG-Fachtag, 13. September 2018, Frankfurt/ Main

Wichtige Inhalte und Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX) aus der Perspektive der Leistungsanbieter

HIER:

Vertragsrecht der Eingliederungshilfe – Leistungserbringungsrecht

Einführung allgemein

Die künftigen Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für erwachsene Menschen mit Behinderung werden durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I bis III) und das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) neu bestimmt. Bedeutsam ist hierbei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) und deren Überführung ins Sozialgesetzbuch IX. Ziel des Gesetzgebers war es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bei Leistungen der neuen Eingliederungshilfe, bei Leistungen der Pflegeversicherung und der Grundsicherung als auch im Schwerbehindertenrecht zu verbessern. Aus Sicht des CBP wird sich vor allem bei der Umsetzung auf der Landesebene zeigen, welche Konsequenzen für erwachsene Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen und deren Familien durch das BTHG entstehen werden.

Das BTHG als Bundesgesetz muss hierfür in wichtigen Punkten durch die jeweiligen Landesrahmenvereinbarungen konkretisiert werden. Die Zielgruppe des Bundesteilhabegesetzes sind Menschen mit (drohenden) Behinderungen (rund 16,8 Mio. Menschen) und Schwerbehinderungen (rund 7,5 Mio. Menschen). Die Eingliederungshilfe ist ein Teil des Bundesteilhabegesetzes (Teil 2 des SGB IX) und betrifft nicht alle Menschen mit Behinderungen, sondern nur diejenigen mit (drohenden) erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen („wesentlichen Behinderungen“). Zum 31. Dezember 2014 erhielten rund 700.0000 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe. Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gelten im Vertragsrecht bis auf weiteres die Regelungen des SGB XII.

Die neuen gesetzlichen Regelungen führen zu einem Systemwechsel in der Eingliederungshilfe und werden nachhaltige Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben. Der Systemwechsel besteht vor allem im Wegfall der rechtlichen Unterscheidung der Eingliederungshilfe in stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen und in der Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zur Existenzsicherung (Umsetzung bis zum 31.12.2019). Künftige Leistungen der Eingliederungshilfe sind ab dem 01.01.2020 Fachleistungen zur Teilhabe.

Durch das Bundesteilhabegesetz und das zeitgleich verabschiedete Pflegestärkungsgesetz III wurde leider die Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe nicht bereinigt. Diese „Baustelle“ bleibt unter neuen Vorzeichen bestehen.

Die umfangreichen neuen Regelungen im Vertragsrecht werden nachhaltige Auswirkungen auf die künftige Leistungserbringung haben.

Vertragsrecht der Eingliederungshilfe – Leistungserbringungsrecht

Einführung

Das geltende Vertragsrecht der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe ist im Vertragsrecht der Sozialhilfe verankert. Mit der Reform der Eingliederungshilfe werden das Vertragsrecht der Sozialhilfe und das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe grundlegend reformiert: Bis zum 31.12.2017 besteht die Möglichkeit für Neuverhandlungen von Verträgen, Vergütungen und Landesrahmenverträgen, die ansonsten bis zum 31.12.2019 fortgelten. Die am 31.12.2017 für die Eingliederungshilfe vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen (Pauschalen und Investitionsbeträge) gelten weiter, können aber auf Verlangen einer Partei neu verhandelt werden (SGB XII §139, Abs. 2). Ab dem 01.01.2018 gilt das neue Vertragsrecht in der Sozialhilfe, also auch für die Eingliederungshilfe u.a. mit der Einführung des externen Vergleichs. Die neuen Vergütungen (Grund- und Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag) dürfen dann nur auf der Basis des externen Vergleichs mit Vergütungen von vergleichbaren Einrichtungen abgeschlossen werden. Auf Verlangen einer Vertragspartei kann eine Vergütung neu auf dieser Basis verhandelt werden. Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge (Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt) nach dem neuen Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff SGB IX-BTHG geschlossen werden. Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 75 ff SGB XII auch für Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte geschlossen werden. Das Vertragsrecht wird umfangreich neu geregelt und die Differenzierung zwischen der Leistungserbringung in stationären oder in ambulanten Wohnformen bis zum 31.12.2019 aufgegeben. Die Leistungsanbieter der stationären Wohnformen werden weiterhin im Heimrecht der Länder als auch bundeseinheitlich nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz weiteren besonderen Pflichten unterliegen.

Als neue Elemente des Vertragsrechts werden u. a. das gesetzliche Prüfungsrecht des Leistungsträgers ohne Ankündigung sowie die Kürzung der Vergütung eingeführt. Die bisherigen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe können höchstens bis zum 31.12.2019 fortgelten. Die neuen Verträge (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen über die neuen Fachleistungen der Eingliederungshilfe) müssen bis zum 31.12.2019 mit den neuen Trägern der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden. Für die Träger der Eingliederungshilfe gilt der Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX-BTHG, d. h. sie haben „eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen“ und sind verpflichtet, hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern zu schließen.

Gesetzliches Prüfungsrecht

Ab dem 01.01.2018 entfällt die Prüfungsvereinbarung, da ein gesetzliches Prüfungsrecht des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe eingeführt wird. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen „soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt...“ sog. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX-BTHG durchführen. Es handelt sich um unangemeldete Prüfungen. Abweichungen vom bundesweit geregelten Prüfungsrecht können nach Landesrecht bestimmt werden.

Leistungsvereinbarung

Die Inhalte der Leistungsvereinbarung sind in § 125 SGB IX-BTHG geregelt. In den neuen Verträgen sind die neuen Fachleistungen für einen bestimmten Personenkreis und deren Umfang und Ziele zu beschreiben. Je exakter die Beschreibung von Fachleistungen für einen bestimmten Personenkreis (sächliche und personelle Ausstattung mit der konzeptionellen Grundlage) erfolgt, desto realistischer kann die Vergütung dem tatsächlichen personellen Bedarf entsprechen. Gleichzeitig müssen die Regeln des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (z. B. bei Erhöhung der Vergütung) beachtet werden. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Zuvor müssen auf der Landesebene die Landesrahmenverträge vereinbart werden. Neu ist die sog. „Wirksamkeit der Leistungen“ in Verträgen aufzunehmen, die in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden soll. Die Kriterien für die sog. Wirksamkeit der Leistungen sind bislang wissenschaftlich nicht belegt und bieten entsprechend Freiräume zur Interpretation. Im Falle der Nichtaufnahme der sog. Wirksamkeit der Leistungen in Vereinbarungen mit Leistungserbringern droht die Rückforderung der Vergütung (§ 129 SGB IX-BTHG) durch den Träger der Eingliederungshilfe. Nebst der Vergütungsvereinbarung wird nunmehr die Leistungsvereinbarung wieder schiedsstellenfähig. Die Frist zwischen Aufforderung zu Verhandlungen und Anrufung der Schiedsstelle wird auf drei Monate verlängert.

Vergütungsvereinbarung

In Vergütungsvereinbarungen können weiterhin Pauschalen vereinbart werden. Die Pauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder nach Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte zu kalkulieren. Abweichend dürfen die sog. Zielvereinbarungen geschlossen werden. „Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen schließen.“ § 132 SGB IX-BTHG bietet die Rechtsgrundlage für sog. Trägerbudgets.

Anerkennung der AVR und der externe Vergleich

Bei der Höhe der Vergütung findet auch die Anerkennung der AVR statt. Gleichzeitig wird der sog. externe Vergleich eingeführt, d.h. „Die geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt.“ (§ 124 SGB IX-BTHG). Bei der Anwendung des externen Vergleiches geht es um den Abgleich von vergleichbaren Leistungserbringern im Einzugsbereich, der gesetzlich nicht definiert ist. Vergütungen oberhalb des unteren Drittels können als wirtschaftlich angemessen gelten, wenn sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und einer wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütungsforderungen oberhalb des unteren Drittels, die auf der Basis der tariflichen Gehälter nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beruhen, können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Kürzung der Vergütung

Bei Verletzung von Vertragsvereinbarungen können die Vergütungen gekürzt werden. Das Kürzungsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe kommt nach § 129 SGB IX-BTHG in Betracht, wenn der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält. Über die Höhe der Kürzung entscheidet im Streitfall die Schiedsstelle.

Zahlungsanspruch des Leistungsanbieters

Neu ist die Regelung des unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Leistungsanbieters. Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Hinweise für die Praxis:

- Die Voraussetzungen für die Durchführung von Prüfungen sind bundeseinheitlich und müssen im Sinne des Artikels 12 des Grundgesetzes in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden. Abweichungen nach Landesrecht sind zu vermeiden.
- Durch die Leistungserbringer Ermittlung der sachlichen und personellen Ausstattung und Kalkulation von Vergütungen für die neuen Vereinbarungen.
- Festlegung von Kriterien zur Beschreibung von Leistungen und zur Ermittlung von Vergütungen
- Neue Leistungsbeschreibungen und neue Kalkulation von Vergütungen.
- Es müssen auf allen Ebenen neue Verträge geschlossen werden: neue Bundesempfehlungen, neue Landesrahmenverträge und neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen!
- Entsprechende Anpassung von Wohn- und Betreuungsverträgen und Werkstattverträgen.

Berlin, den 03.09.2018

Kontakt: cbp@caritas.de - Dr. Thorsten Hinz / Janina Bessenich

AKTUELLES

zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes – Aktivitäten des Bundes

Dr. Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
(CBP)

Vortrag CBP-BTHG-Fachtag, 13.9.2018

Frankfurt/ Main

- 1. Einführung**
- 2. Umsetzung BTHG, Teil 1: Teilhaberecht**
- 3. Umsetzung SGB IX, Teil 2: Eingliederungshilfe-neu**
- 4. Partizipation?**

Bundesteilhabegesetz - Verabschiedung am 29.12.2016

	<u>SGB IX, Teil 1</u> Reha- und Teilhaberecht	<u>SGB IX, Teil 2</u> Eingliederungshilfe	<u>SGB IX, Teil 3</u> Schwerbehindertenrecht
1.1.2017		1. Schritt bei der Einkommens- u. Vermögensanrechnung (im SGB XII)	Verdopplung Arbeitsförderungsgeld
			vorgezogene Änderungen (im SGB IX)
1.4.2017		Erhöhung des Schonvermögens (im SGB XII)	
1.1.2018	Inkrafttreten	vorgezogene Änderungen: Teilhabe am Arbeitsleben + Gesamtplanverfahren (im SGB XII)	Reform Vertragsrecht (im SGB IX)
			Inkrafttreten
1.1.2020		2. Schritt bei der Einkommens- u. Vermögensanrechnung	Inkrafttreten
1.1.2023		Neuregelung leistungsberechtigter Personenkreis	

2018

**Implementationsstudie zu den
Instrumenten der Bedarfsermittlung
(§ 13 SGB IX)**

***rehapro* – Modellvorhaben zur Stärkung
der Rehabilitation (§ 11 SGB IX)**

**Ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)**

**Teilhabeverfahrensbericht
(§ 41 SGB IX)**

Ziel: Erkenntnisse über innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben

...bietet Jobcentern und RV-Trägern die Möglichkeit, innovative Leistungen und Maßnahmen in Modellprojekten zu erproben (auch in Kooperation mit Leistungsanbietern!), um:

- Die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Langfristig durch Erkenntnisse aus den Modellprojekten Ansätze zur Senkung des Zugangs in die Erwerbsminderungsrente / EGH / Sozialhilfe zu finden.

Orientierung der Modellprojekte:

- Innovationspotenzial der Leistungen und Maßnahmen
- Aussicht auf Verstetigung des Konzepts
- Überprüfbarkeit der Ergebnisse als Grundlage für den Erkenntnisgewinn

Mögliche Themenfelder der Modellprojekte:

- Frühzeitige Intervention
- Individualisierte Bedarfsorientierung bzw. Leistungserbringung
- Nachsorge und nachhaltige Teilhabe
- Zusammenarbeit der Akteure...

...stellt Haushaltsmittel von insgesamt rund 1 Milliarde Euro bis 2026 zur Verfügung.

2018

2026

Zeitplanung

2018

- **Veröffentlichung Förderrichtlinie** und erster Förderaufruf am 4. Mai 2018
- Einreichung Projektskizzen im Rahmen des ersten Förderaufrufs bis 4. Juli 2018
- Antragsphase des ersten Förderaufrufs von Juli bis September 2018
- Beiratssitzung zur Bewertung der Förderanträge im Oktober 2018
- **Start der ersten Modellvorhaben** im November / Dezember 2018 geplant

2020

weitere Förderaufrufe

2026

Abschluss der Programmevaluation

Ziel: Aufbau eines niedrigschwelligen, flächendeckenden Beratungsangebotes für Menschen mit (drohenden) Behinderungen

- soll Leistungsberechtigte unterstützen u. Orientierung geben
- soll Selbstbestimmung fördern
- basiert vor allem auf der Beratungsmethode des Peer Counseling-Prinzip
- Soll unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern sein
- umfasst aktuell rd. 500 Förderanträge
 - Insgesamt wurden in zwei Antragsrunden rd. 1.000 Förderanträge gestellt.
 - Vorrangig wurden Beratungsangebote aus dem Bereich der Selbsthilfe gefördert.
- wird derzeit mit einem Finanzierungsvolumen von 58 Mio. Euro pro Jahr bis 2022 gefördert.
 - Weiterfinanzierung im Koalitionsvertrag aufgegriffen



2018

2022



Zeitplanung

2017

- **Veröffentlichung Förderrichtlinie** am 30. Mai 2017
- Antragsphase des ersten Förderaufrufs vom 15. Juni 2017 bis 31. August 2017
- Antragsphase des zweiten Förderaufrufs bis zum 30. November 2017

2018

Beginn Förderzeitraum am 1. Januar 2018

- (vollständiger) Abschluss der Antragsbewilligungen voraussichtlich im Sommer 2018

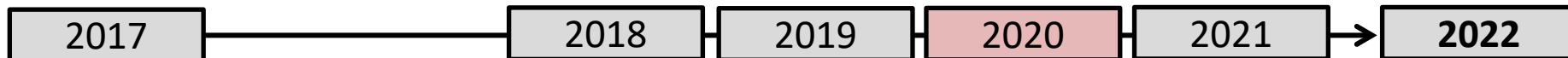
2022

Förderung bis zum 31. Dezember 2022 befristet

Trennung der Leistungen als größte Herausforderung bei der EGH-neu (ab 1.1.2020!).

BMAS unterstützt u. evaluiert die Einführung der neuen Regelungen durch:

Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Absatz 2 BTHG)



Untersuchung des leistungsberechtigten
Personenkreises (Art. 25 Absatz 5 BTHG)

?

Modellhafte Erprobung (Art. 25 Absatz 3 BTHG)

Projektabschluss

Wirkungsprognose (Art. 25 Absatz 2 BTHG)

Projektabschluss

Finanzuntersuchung (Art. 25 Absatz 2 BTHG)

Projektabschluss

Ziel: Umsetzungsunterstützung für die (neuen) Träger der Eingliederungshilfe

Projekt wird von Mai 2017 bis Dezember 2018 vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. über eine Online-offline-Strategie durchgeführt:

online
<ul style="list-style-type: none">• Webbasiertes Informations-, Wissens- und Kommunikationsportal: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de• Geschlossenes Forum NUR für Leistungsträger

offline
<ul style="list-style-type: none">• Zielgruppenspezifische Veranstaltungen zu relevanten Umsetzungsfragen des BTHG• Fünf Regionalkonferenzen unter Beteiligung aller Bundesländer 2018/2019



CBP Untersuchung der Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis

Ziel: Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises



CBP Untersuchung der Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis

Vorläufiges Ergebnis:

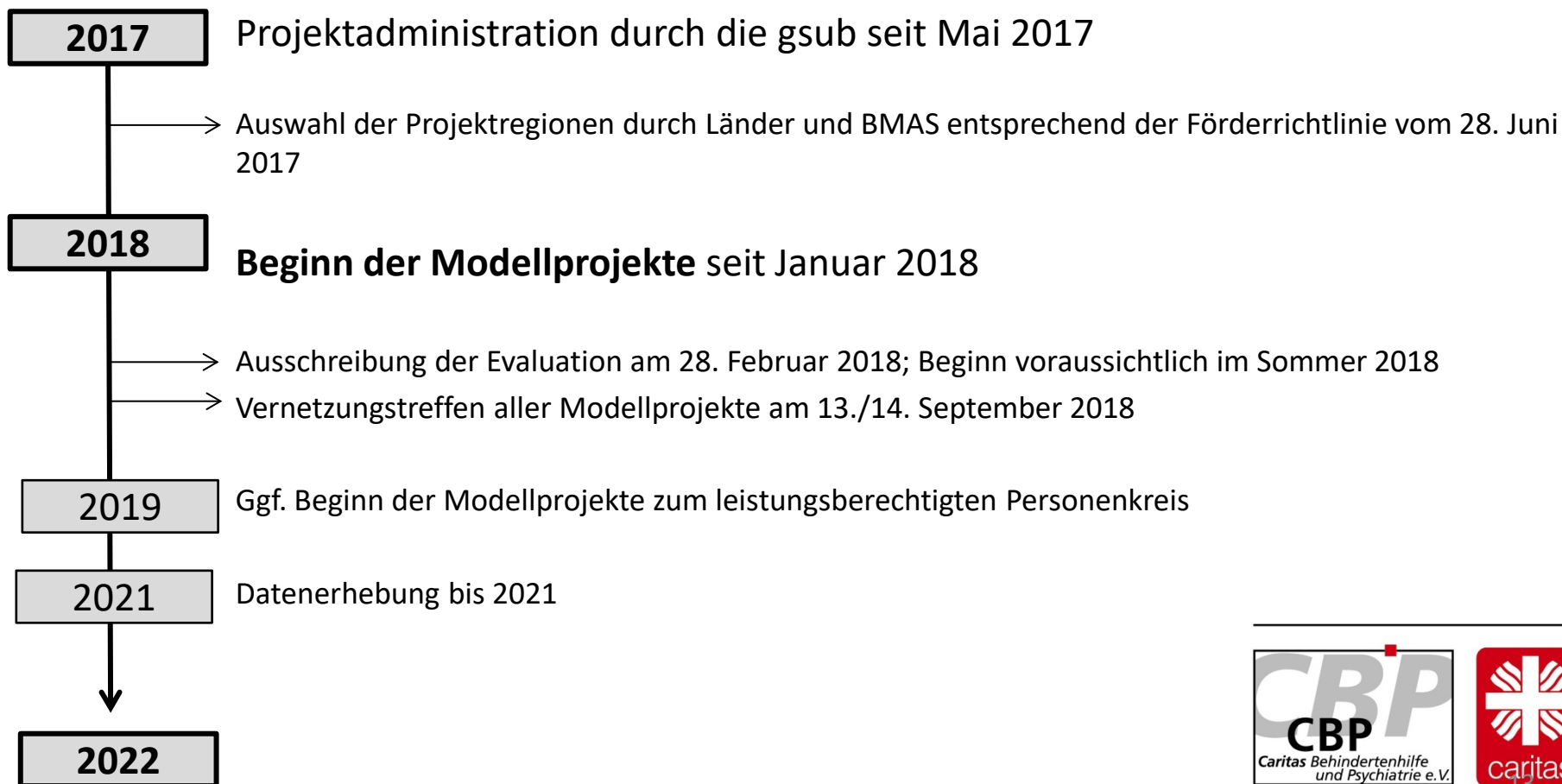
Quantitatives Zugangskriterium nach ICF führt zu Änderungen des leistungsberechtigten Personenkreises



Qualitative Ausgestaltung des Leistungszugangs als Alternative?

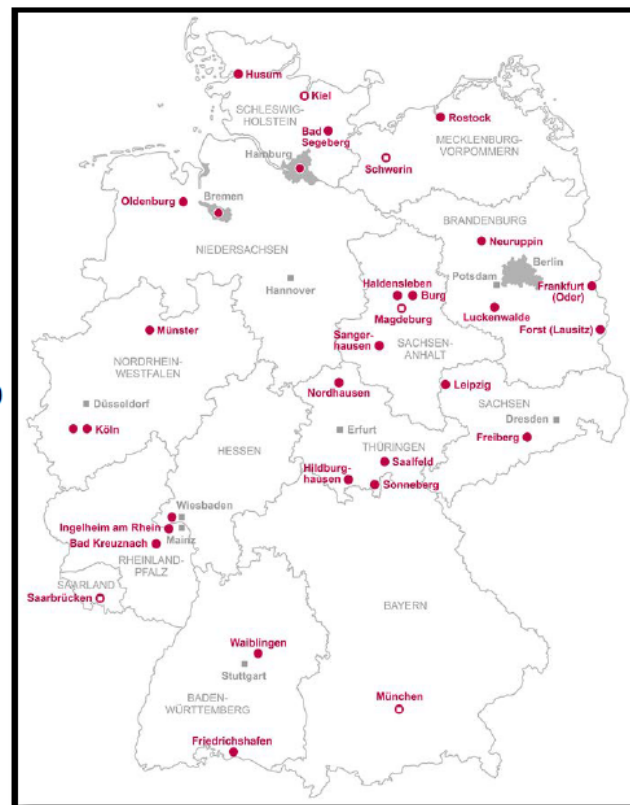
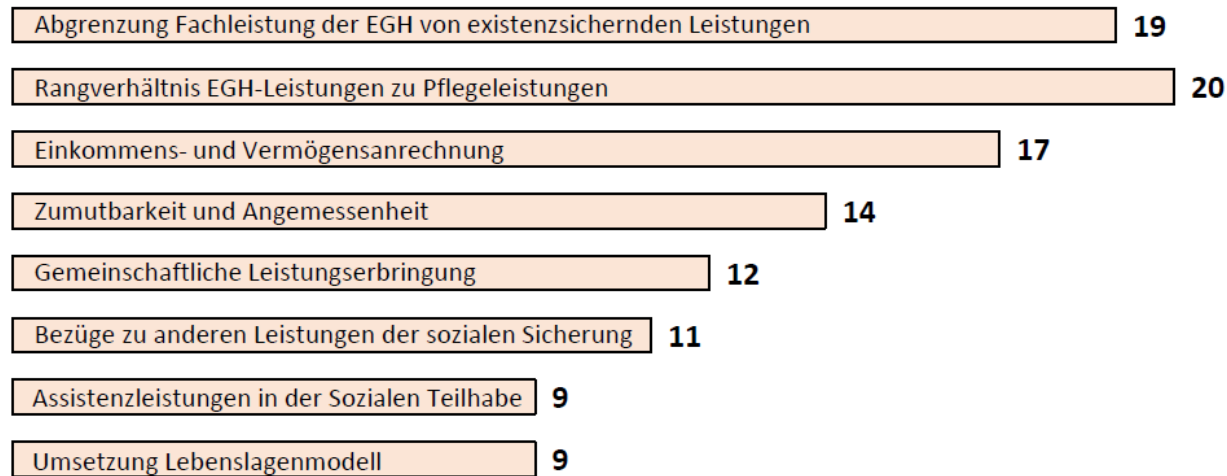
→ BMAS wird zur Erarbeitung eines neuen Zugangskriteriums wieder einen partizipativen Prozess aufsetzen.

Ziel: vorausschauende Beobachtung der Wirkungen der neuen Regelungen in der EGH



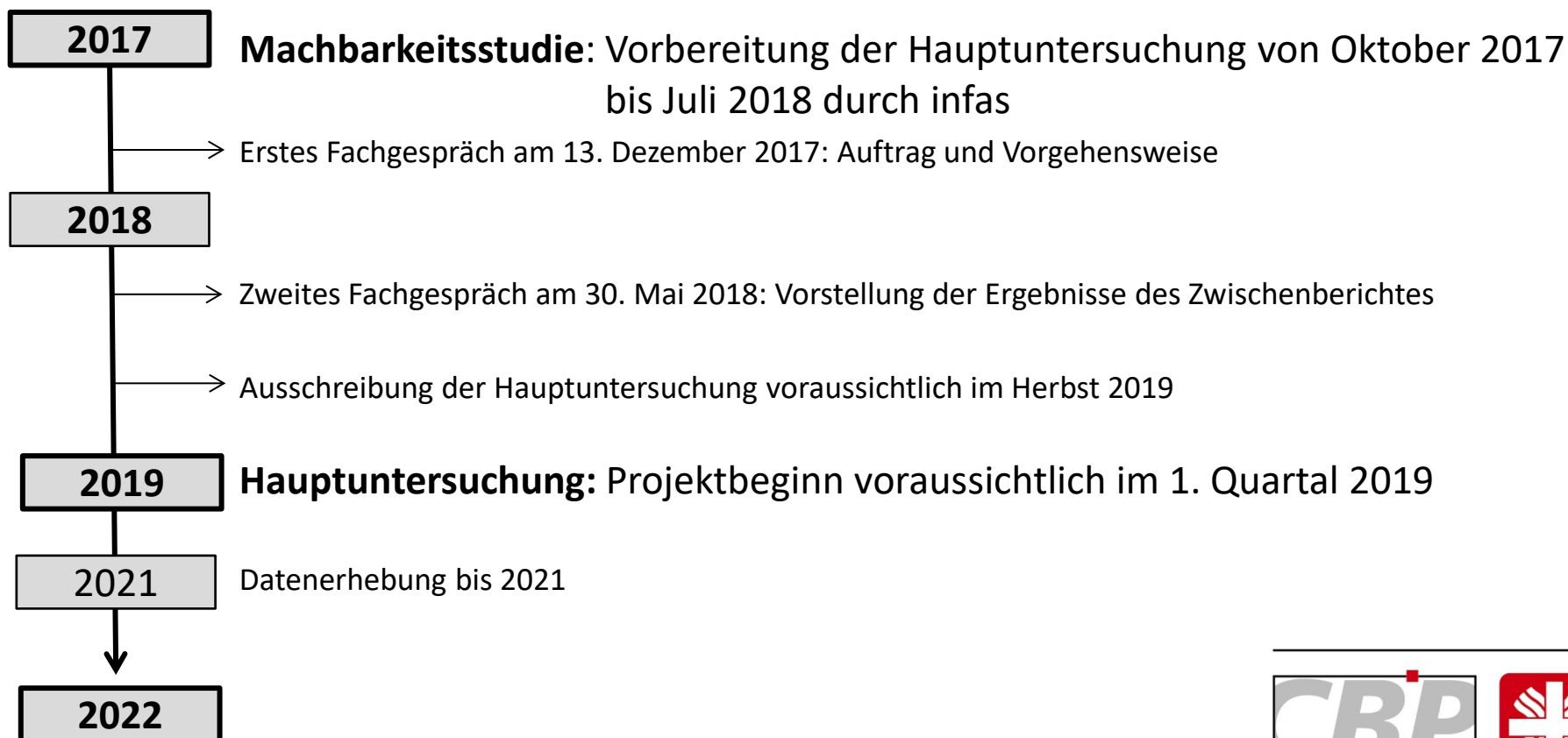
Förderung von bundesweit **32 Projekten** (Ausnahme Berlin)
mit einem Volumen von knapp 7 Mio. Euro für 2018

Anzahl der in den Modellprojekten untersuchten Items:



Ziel: Kontrolle der Zielerreichung

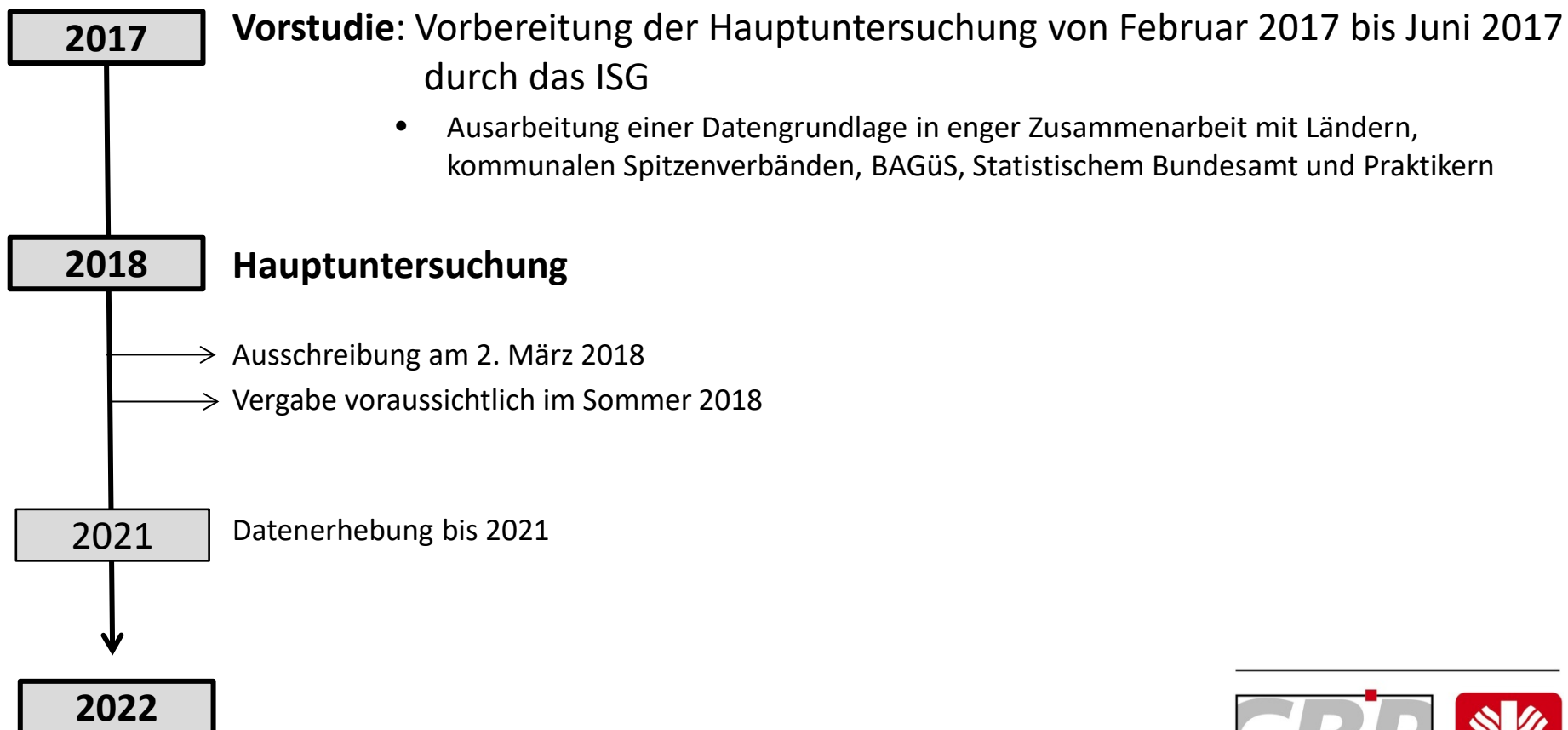
Fokus: Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen



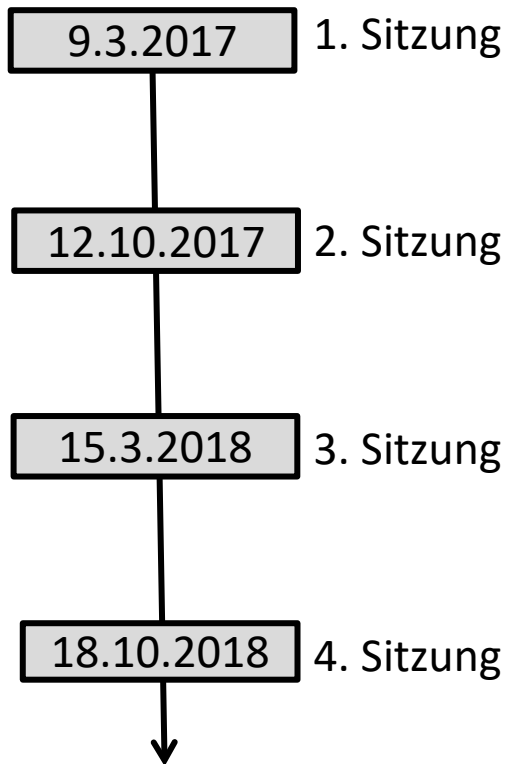
Vorläufige Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Hauptuntersuchung

relevante Fragestellungen	Untersuchungsdesign	Erhebungs- und Analysemethoden
<p>... zur Untersuchung novellierter Regelungen in der EGH hinsichtlich ihrer Auswirkungen</p> <p>a) auf die Verwaltungspraxis</p> <p>b) auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Hauptuntersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> Implementationsanalyse Prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung Kausale Wirkungsanalyse 	<p>... mit Identifizierung vorhandener sowie erforderlicher Daten</p>

Ziel: Untersuchung der finanziellen Auswirkungen







Austausch zu wissenschaftlichen Untersuchungen nach Art. 25 BTHG sowie aktuellen Umsetzungsfragen

- Zweimal jährlich tagende AG zwischen Trägern der EGH in den Ländern und Bund entspr. ASMK-Beschluss 1/2017 vom 17. Februar 2017
- Vorsitz: ASMK-Vorsitzland und BMAS
- Beratung durch BAGüS und kommunale Spitzenverbände
- Vorbereitung der Beschlussvorlagen von UAG „Grundsatzfragen der EGH“



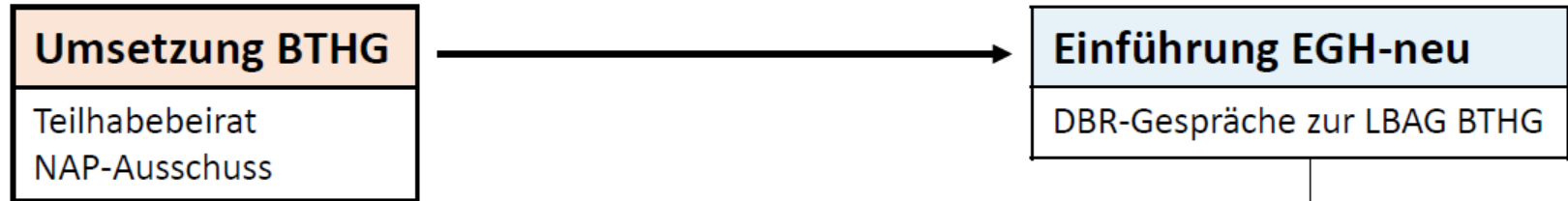
Auswirkungen der Personenzentrierung auf heutige stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Vorbereitung der ab 1. Januar 2020 wirksam werdenden Trennung von Lebensunterhaltsleistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- Gemeinsames Verständnis über gesetzliche Grundlagen der Unterkunftskosten (§ 42a SGB XII vs. Teil 2 SGB IX)
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Flächenzuordnung in stationären Einrichtungen

Ergebnis:

Gemeinsame Empfehlung der AG zur Auslegung des § 42a SGB XII sowie Modell zur Flächenzuordnung als Grundlage für verwaltungsrechtliche Umsetzung in den Ländern

„Nichts über uns - ohne uns“



Wirkungsprognose

- Beirat
- Fachgespräche

Modellhafte Erprobung

- Evaluationsbeirat
- Beteiligung in den Modellprojekten

Umsetzungsbegleitung

- Projektbeirat
- Regionalkonferenzen
- Partizipationsforum auf Projektwebsite

Wirkungsuntersuchung §99

- Fachgespräche

AG Personenzentrierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Diskussion

Dr. Thorsten Hinz
CBP Geschäftsführer, Berlin
thorsten.hinz@caritas.de

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Bundesteilhabegesetz Vertragsrecht / Leistungserbringungsrecht

Janina Bessenich
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

BERLIN

Vertragsrecht / Leistungserbringungsrecht

Rechtlicher Rahmen für Verträge
zwischen

Diensten und Einrichtungen und Leistungsträgern der
Eingliederungshilfe (Kostenträgern)

Gliederung:

- 1. Vertragsrecht der Sozialhilfe
Heute: SGB XII
ab 2018 neues Vertragsrecht**
- 2. Vertragsrecht des Teilhaberechts
ab 2020 SGB IX**

Grundlagen der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe :

Verträge nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII)

- **Bundesempfehlungen**
- **Landesrahmenverträge**
(bundesweit unterschiedliche)
- **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** sowie **Prüfungsvereinbarungen** (einrichtungsspezifisch)

zu unterscheiden: Wohn- und Betreuungsverträge und Werkstattverträge

Rahmenbedingungen im Vertragsrecht

**Gesetzlicher Rahmen
(SGB XII – ab 2020 SGB IX)**



Bundesempfehlungen



Landesrahmenvereinbarungen



**Leistungsvereinbarung /
Vergütungsvereinbarung**

Einrichtungsebene

Grundlagen der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe

Leistungserbringungsrecht bestimmt die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter (§§ 75 ff SGB XII) gegenüber dem Träger der EGH.

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt im **sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis**:

- es geht um die Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträger (Kostenträger) und Leistungserbringer (Leistungsanbieter)

Grundlagen der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe:

1. Leistungsanspruch nach SGB XII

(Leistungsberechtigter gegenüber Leistungsträger / öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis)

2. Vereinbarungen über Betreuung / Vergütung

**(Leistungsträger/Kostenträger und Leistungserbringer/
öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §75 Abs. 3 SGB XII)**

Landesrahmenvertrag:

Die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) auf der Landesebene:

- Bestimmung der wesentlichen Leistungsmerkmale über Art, Ziel und Qualität der Leistung
- Mindeststandards über die personelle und sächliche Ausstattung einschließlich der Kosten für betriebsnotwendige Anlagen mit ihrer notwendigen Ausstattung
- Maßstäbe für die Struktur-und Prozessqualität
- Anforderungen zur Qualitätssicherung
- Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit
- Grundsätze über die Vergütung mit der Bestimmung der wesentlichen Bestandteile der Kalkulation
(Entscheidung über die Ermittlung der Vergütung Leistungstypen oder Fachleistungsstunden)

Leistungsvereinbarung:

Die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer

- Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs des Leistungsberechtigten
- Die Leistungserbringung muss ausreichend (bedarfsgerecht) sein (Umfang der Leistung) und leistungsgerecht vergütet sein. (Vergütung) auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages
- Die Vereinbarung stellt ein *vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare Qualität* durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher („gleiche Vergütung für gleiche Leistungen“).
- Die Vereinbarung ermöglicht eine transparente Leistungserbringung.

Vertragsvereinbarung nach SGB XII



BTHG - „Systemwechsel“ in der Eingliederungshilfe:

1. die neue EGH beschränkt sich auf die Fachleistungen

2. Trennung der Leistungen in der EGH (neue Verträge):

Neue Schnittstelle EGH SGB IX ./ Sozialhilfe SGB XII

(stationäres Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben);

die Differenzierung zwischen dem stationären und ambulanten Wohnen wird aufgegeben.

3. Leistungserbringungsrecht (Vertragsrecht) bringt neue Steuerungselemente für Kostenträger, z.B. Kürzung der Vergütung.

Rahmenbedingungen für Umstellung im Vertragsrecht

- **Die Fortgeltung der Verträge** bis zum 31.12.2019 (z.B. Vergütungen, Grund- und Maßnahmepauschalen sowie Investitionsbeträgen)
- **Verhandlung von neue Verträgen** bis zum 31.12.2019 Leistungs- und Vergütungsverträgen und Landesrahmenverträgen
- **Übergangsregelungen**

Stichtagsregelungen oder „Übergangsregelungen“?

- Aktueller Entwurf des LWL vom 17.08.2018:
- Vergütung nach 01.01.2020 = gegenwärtige Vergütung abzüglich der Grundsicherungsleistungen (368 € + Kosten der Unterkunft; z.B. Nahrung 137,66 €, Bekleidung 34,60 €)

Finanzierung von Leistungen der Pflege in der stationären Eingliederungshilfe

Die Kostenträger sind verpflichtet die Leistungen (Eingliederungshilfe umfassen Pflegeleistungen) zu finanzieren:

- durchschnittliche Vergütungen in Einrichtungen:
44.280 € jährlich (d.h. 121 €/Tag; bei 24 Std. Betreuung 5 €/Std.).
- NRW:** **LVR** **54.600 €** **LWL** **52.200**
Bayern OBR 53.700 €
Hessen 51.100 €
- Mecklenburg-Vorpommern 22.200 €
Sachsen 29.700 €
Thüringen 33.098 €
Niedersachsen 38.300 €
- Finanzierung der Eingliederungshilfe kritisch
- 26 % der LB zwischen 50-60 Jahre alt;



**BTHG?
So nicht!**

Ab 01.01.2020

Neue Landesrahmenverträge und/oder Neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

- Beschreibung der neuen Leistungen und des Umfangs der neuen Leistungen zur Teilhabe / Neue Vereinbarungen mit den Trägern der EGH ggfs. ohne Landesrahmenvertrag
- Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen

Vertragliche Neu-Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe vertraglich erfassen:

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 77 Leistungen für Wohnraum (auch Kosten der Unterkunft?)

§ 78 Assistenzleistungen

§ 79 Heilpädagogische Leistungen

§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

§ 83 Leistungen zur Mobilität

§ 84 Hilfsmittel

Abgrenzung der Leistungen der Sozialen Teilhabe vertraglich festzuhalten

- **Leistungen der Krankenversicherung SGB V**
- **Behandlungspflege** (einfachste Maßnahmen-EGH)
- **Leistungen der medizinischen Rehabilitation** z.B. bei Heil- und Hilfsmittel

Die Rahmenverträge bestimmen:

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und Vergütungsbeträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,

3. die Höhe der Leistungspauschale

4. die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile

5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,

6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität **einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen** sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Wesentliche Leistungsmerkmale :

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung **erforderlichen Strukturen** zu berücksichtigen.

CBP Vergütungsvereinbarung § 125 SGB IX

Wesentliche Leistungsmerkmale :

- Die **Leistungspauschalen** sind nach **Gruppen** von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder **Stundensätzen** sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren.
- Abweichend von Satz 1 können **andere geeignete Verfahren** zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

Einführung des externen Vergleiches / „Unteres Drittel“ § 124 SGB IX: (bislang höchstrichterliche Rechtsprechung)

Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich).

- Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht.
- In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen

Externer Vergleich / „Unteres Drittel“ § 124 SGB IX:

Die Berücksichtigung **tariflich vereinbarter Vergütungen als wirtschaftlich** 😊 , auch wenn sich dadurch der durch den externen Vergleich ermittelte Betrag erhöht.

„Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.“ (§ 124 Abs. 1 SGB IX)

Schiedsstelle (§ 133 SGB IX) für Vergütung *und Leistung* (bisher nur für die Vergütung)

„**Ordentliche Kündigung**“ ist durch Intervention des CBP abgewendet worden und nicht im Gesetz!

- Die Einführung eines **gesetzlichen** (statt wie bisher vertraglichen) **Prüfungsrechts** ☹
- **§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung** „Soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt...“
kein **Ermessen** des Leistungsträgers
- Die Prüfung ohne vorherige Ankündigung erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität inkl. der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen

- Prüfungsvereinbarungen entfallen
- Abweichungen nach Landesrecht möglich ☹️
- Die **Voraussetzungen** für die Durchführung von Prüfung müssen eigentlich **bundeseinheitlich** im Sinne des Art. 12 GG **konkretisiert** werden.
- Regelung in **Landesrahmenverträgen** beachten

- **Kürzung der Leistungsentgelte / Vergütungen** als „minderschwere Maßnahme bei Vertragsverletzungen“ ☹
§ 129 SGB IX ein gesetzliches Kürzungsrecht bei nicht vertragsgerechter Leistungserbringung
- (z.B. bei Nichterfüllung des Gesamtplans § 123 Abs. 4)
- Im Streitfall entscheidet über die Höhe der Kürzung die Schiedsstelle.
- **Landesweite Pauschalen?**
Regelung in Landesrahmenverträgen beachten (Höhe der Leistungspauschale?)

„Experimentierklausel“ § 132 SGB IX:

Abweichende Zielvereinbarungen

(1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.

(2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.

Umsetzung des BTHG geschieht auf der Landesebene

- Umsetzung auf Landesebene beobachten und „sich einmischen“!
- Entscheidende Frage: Was und wie wird im Landesrahmenvertrag geregelt?
- Verhandlungen des zuständigen DiCV begleiten
- Neue Landesrahmenvereinbarungen in Blick nehmen:
z.B. bei der Abgrenzung zu
 - a) Leistungen der Pflegeversicherung
 - b) Leistungen zur Hilfe zur Pflege
 - c) Leistungen der Behandlungspflege

Hinweise für die Praxis:

- Neue Leistungs- und Vergütungsverträge entwickeln (Musterverträge DiCV, DCV)
- Konzepte für die vertragliche Leistungsbeschreibung
- Kalkulation der Kosten der Teilhabeleistungen vornehmen
- Neue Leistungsvereinbarungen und Vergütungen verhandeln
- Klärung der Verwaltungsabwicklung bei Trennung der Leistungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich
stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP)
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

THEMA Leistungsvereinbarung

Änderungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Janina Bessenich

stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie

Änderungen in der Leistungsvereinbarung Betreffen folgende Punkte:

1. Personenkreis
2. Bezug zum Landesrahmenvertrag
3. Umfang der Leistungen
4. Umfang der Aufnahmeverpflichtung
5. Beschreibung der Leistungen
6. Personelle und sächliche Ausstattung
7. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Einrichtungsträger zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- des Personenkreises
- der Ziele der Leistungen (Teilhabe!)
- der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
- der personellen Ausstattung und Qualifikation
- der sächlichen Ausstattung
- der betriebsnotwendigen Anlagen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung Abs. 2

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

die Bestimmungen des SGB IX, § 43 a SGB XI , SGB VIII und des Wohn - und Teilhabegesetzes NRW (WTG) inkl. daraus resultierender Verordnungen,

die bislang zwischen dem Träger und dem Träger der
Eingliederungshilfe abgestimmten

Konzepte der jeweiligen Einrichtungen .

§ 2 Personenkreis

Der Einrichtungsträger betreut in den in der Anlage genannten Einrichtungen in der **Regel Erwachsene oder Kinder / Jugendliche mit geistiger Behinderung** .

Der Einrichtungsträger hält in seinen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote vor. Die Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen mit den **jeweils dazu gehörigen Leistungstypen** gemäß **Anlage 1** Landesrahmenvertrag ergeben sich aus der Anlage zu dieser Leistungsvereinbarung.

§ 2 Personenkreis

Das Gesamtbetreuungsspektrum des Einrichtungsträgers umfasst nachfolgende **Leistungstypen (oder Fachleistungsstunde)**:

LT 5: Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen

LT 7: Wohnangebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen

LT 9: Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen

LT 10: Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf

LT 12: Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen

LT 23: Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen

LT 24: Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten

§ 3 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist die **Überwindung, Linderung und Verhütung von Verschlimmerung** behinderungsbedingter Beeinträchtigungen des einzelnen behinderten Menschen und seine **Eingliederung in die Gesellschaft.**

Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in den jeweiligen Einrichtungen angebotenen **Leistungstypen** gemäß der Anlage zu dieser Leistungsvereinbarung..

§ 4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Träger verpflichtet sich, in den Einrichtungen ausschließlich **Betreuungen** gemäß der in der Anlage ausgewiesenen **Leistungstypen** der jeweiligen Einrichtung zu leisten.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach **dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen behinderten Menschen.**

Die jeweilige Einrichtung bietet die **notwendige stationäre Betreuung** - **im erforderlichen Umfang** an.

§ 4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen der von ihm vorgehaltenen Leistungsangebote vorrangig behinderte Menschen aus der Region des Landkreises... aufzunehmen und zu betreuen.

§ 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation

Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 Landesrahmenvertrag.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Kalkulationseckwerte.

§ 6 Räumliche und sächliche Ausstattung betriebsnotwendiger Anlagen

Der Einrichtungsträger hält für die Versorgung und Betreuung der Bewohner in der jeweiligen **Einrichtung angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung** vor.

§ 7 Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage des § 10 Landesrahmenvertrag gelten in der jeweiligen Einrichtung die **Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen** nach § 2 Abs. 2.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, **gelten die Vereinbarungen des Landesrahmenvertrages.**

Diese Vereinbarung gilt

Wenn von einer Seite zu Verhandlungen aufgefordert wird, gilt diese Vereinbarung weiter, bis zum Inkrafttreten einer neuen Leistungsvereinbarung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung.

Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

Rechtsgrundlage: Experimentierklausel § 132 SGB IX

Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen des Landesrahmenvertrages abweichen.

Vorschläge zur Formulierung der Leistungsvereinbarung

Präambel

Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach den Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX und sollen die „volle und wirksame und gleichberechtigte Teilhabe fördern“.

.....

....

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die Vergütung und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe **nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien** vereinbart.

§ Personenkreis

Der Träger der Einrichtung erbringt die Fachleistungen an die leistungsberechtigten Personen im Umfang des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten konzeptionellen, räumlichen und personellen Kapazität, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen.

Leistungsberechtigte Personen sind

Ausschlussgründe formulieren z.B. Notwendigkeit des Einsatzes von freiheitsentziehenden Maßnahmen, keine Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Notwendigkeit der Nachtwache etc.

.....

Im Falle einer wesentlichen Veränderung des notwendigen Leistungsumfanges - innerhalb des Bewilligungszeitraums - teilt der Leistungserbringer dies umgehend dem Träger der Eingliederungshilfe mit. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft unverzüglich den individuellen Bedarf und schließt mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung über die Deckung des individuellen Bedarfs innerhalb von 3 Monaten. Beim Ausbleiben der Vereinbarung besteht außerordentliches Kündigungsrecht.

§ Inhalt der Leistungen

Der Träger der Eingliederungshilfe legt gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person und unter Beteiligung des Leistungserbringers die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Fachleistungen fest, die verbindlicher Bestandteil des Teilhabe-/Gesamtplans und Gegenstand der Leistungen sind. Zieländerungen werden analog dieses Verfahrens vorgenommen.

§ Personelle Ausstattung

- Zeiten für Beratung, Förderung, Versorgung, Unterstützung und Pflege
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation und Berufserfahrung der Mitarbeiter, Anerkennung als Fachkräfte, Fachkraft-Quote ???
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben, (fachliche Leitungs- und Verwaltungsanteile)
- zeitlicher und personeller Aufwand für Koordination
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Anleitungsaufgaben,
- Zeiten für Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung sowie
- Zeiten für Fort- und Weiterbildung.

Bruttoarbeitszeit (nicht Nettoarbeitszeit!!!)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich

stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie CBP
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de



Umsetzung des BTHG – der hessische Weg

**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
„Rahmenbedingungen für neue Leistungs- und
Vergütungsvereinbarungen in der Eingliederungshilfe“**

**Dr. Elke Groß
Abteilungsleiterin Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Frankfurt, 13. September 2018**



Strukturdaten Eingliederungshilfe in Hessen

Einwohner: 6,2 Mio.

Träger: 300

Einrichtungen: 800

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen: 1.700

Träger der Eingliederungshilfe: Landeswohlfahrtsverband Hessen

3 Diözesen: Fulda, Limburg und Mainz

Kosten der Eingliederungshilfe 2017: 1,8 Milliarden Euro für
58.000 Leistungsberechtigte, 71.000 Fälle

große Träger Caritas: Josefs-Gesellschaft, DiCV Fulda, St. Antonius gGmbH Fulda,
CV Darmstadt

größter Spitzenverband in der EGH: Parität



Hessisches Ausführungsgesetz SGB IX

- Zuständigkeit war lange Zeit nicht geklärt
- Entwurf: Ende Mai 2018
- Verabschiedung: September 2018

Übergang der Zuständigkeit vom örtlichen auf den überörtlichen Leistungsträger ab Beendigung der allgemeinen Schulausbildung → Orientierung an der Lebenssituation und nicht am Lebensalter (Lebensabschnittsmodell mit einer Schnittstelle)

Verträge und Vereinbarungen bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam.

Die Vereinbarungspartner nehmen die Umsetzung des BTHG wahr ...

...sachlich und
beharrlich,

mit Weitblick
und Augenmaß,



vor allem aber
mit Realitätssinn
und einem
detaillierten
Zeitplan.

Aber: Hessen greift den in der CBP-Mitgliederversammlung vom November 2017 geforderten Korrekturbedarf hinsichtlich der Zeitschiene beim BTHG auf.

Beschluss Vertrags- und Vergütungskommission September 2018: Kern des hessischen Weges

→ Politische Gespräche: 1. Januar 2020 nicht realistisch

- Durch Unklarheit bei der Zuständigkeit ist bereits 50 Prozent der vorgesehenen Zeit für den Umstellungsprozess vergangen.
- Massiver Eingriff in Arbeitsorganisation aller Beteiligten
- Deutlich mehr Kooperationen der Leistungserbringer durch Umstellung auf Nettoprinzip
- Umstellung Buchhaltung, Controlling, WBVG-Verträge, Gesamtplanverfahren
- Vorarbeiten Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen müssen bis Ende 1. Quartal 2019 abgeschlossen sein, damit Abschluss von neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen fristgemäß erfolgen kann

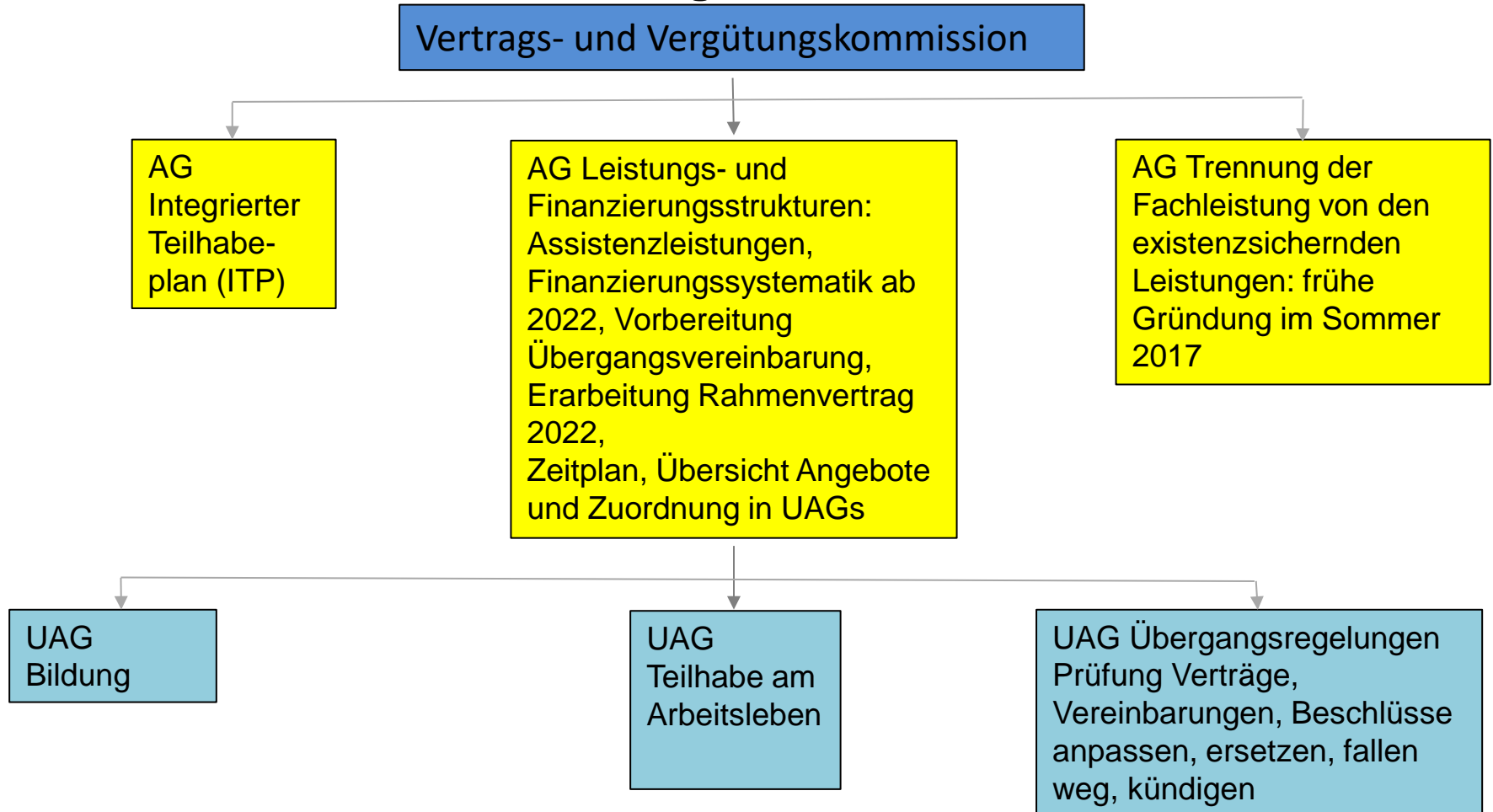
→ Neuer Rahmenvertrag, neue Vereinbarungen und Neustrukturierung der Fachleistungen erst zum 1. Januar 2022

Beschluss Vertrags- und Vergütungskommission September 2018: Kern des hessischen Weges

- Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen: 1. Januar 2020
- Für die Jahre 2020 und 2021: Übergangsrahmenvertrag wird erarbeitet sowie Übergangs-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Hessen setzt das BTHG nicht später um, nutzt aber dessen Spielräume; formal genügen wir den gesetzlichen Anforderungen.
- Für die Umsetzung des Vertragsrechtes gibt es keine Fristen.
- Ziel ist die Fertigstellung des Rahmenvertrages 2022, der Finanzierungsregularien 2022 sowie der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen 2022 und der Umstellungsregularien bis spätestens 30. September 2020.
- Bisherige Finanzierungsregelungen bei der Fachleistung werden bis 2022 beibehalten.



Formale Struktur zur Umsetzung des BTHG in Hessen





AG Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen

- Darstellung der Kosten auf m²-Basis (AG Personenzentrierung des BMAS)
- Testphase: Juni 2018 bis September 2018 (15 Träger, 58 Einrichtungen)
Auswertung: xit GmbH, Nürnberg
- Anfang 2019: Fertigstellung digitales Abgrenzungsschema für Umstellungsprozess

Nr.	AG	Kategorie	Aufgabe	Teilaufgabe	Beginn	Ende	Okt 18	Jan 19	Jul 19	Jan 20	Jan 21	Jul 21	Dez 21
2.	LFS	Übergangsregelungen 2020	Übergangslösung möglich?	Abstimmung in AG LFS bzw. Vertragskommission	01.08.2018	30.09.2018							
3.	LT intern	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Vorbereitung Aktenübernahme / -abgabe	Abstimmung über Vorgehen (Aktentausch, Übersendung Vereinbarungen ...)	01.09.2018	31.10.2018							
7.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Vorarbeiten stationäres Wohnen	Test Umstellungsdatei, Erarbeitung von Rahmenregelungen	01.07.2018	30.11.2018							
8.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Information an Leistungsberechtigte / Betreuer/ Angehörige über künftiges Verfahren	01.10.2018	31.12.2018							
12.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Ermittlung von Flächen	01.12.2018	31.03.2019							
15.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Ermittlung von IST-Kosten	01.03.2019	31.05.2019							
17.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Erstellung einer Kalkulationsdatei für Zeit ab 2020	01.04.2019	31.05.2019							
20.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Abstimmung / Verhandlung über Höhe Miete	01.04.2019	30.06.2019							
24.	LFS	Übergangsregelung 2020	Rahmenvertrag 2020	Vorbereitung Übergangsregelungen bzw. Formulierung Übergangsregelungen Rahmenvertrag	01.10.2018	30.06.2019							
27.	LT / LE	Übergangsregelung 2020	Neuabschluss Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen SGB IX	Abschluss selbst	01.07.2019	30.09.2019							
38.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Abstimmung künftiger Strukturen	Rahmenvertragsrelevante Komponenten (Jahresarbeitsstunden, Abwesenheitsregelungen, Personalschlüssel Verwaltung etc.)	01.04.2019	31.12.2019							
40.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Abschluss von WBVG-Verträgen	01.11.2019	31.12.2019							
47.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Erarbeitung Rahmenvertrag 2022	01.11.2018	30.06.2020							
50.	LT / LE	Rahmenregelungen 2022	Neuabschluss Leistungsvereinbarungen	Verhandlung und Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen	01.11.2020	30.04.2021							
52.	LT / LE	Rahmenregelungen 2022	Neuabschluss Vergütungsvereinbarungen	Verhandlung und Abschluss neuer Vergütungsvereinbarungen	01.05.2021	30.09.2021							



Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

Der Fachdienst für Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen führt die Bedarfsermittlung durch.

- Regionale Umsetzung in 7 Stufen (Regionen) durch den LWV als zuständigem Träger der Eingliederungshilfe; pro Stufe 6 Monate; Beginn Oktober 2018
 - Personen, die **neu** nach Leistungen zur Teilhabe nachfragen
 - Personen mit **bedeutsamer Veränderung** des Unterstützungssettings
 - Zehn Prozent der Bestandsfälle (Zufallsstichprobe)
- Durchführung mit Projekt-ITP ohne inhaltliche Veränderungen
- Personalbedarf: ca. 150 neue Stellen beim LWV
- Caritas ist Bildungsträger für Schulungen von Mitarbeitenden zum ITP (Franchise-Vertrag)



Angehörige:

Gründung einer Caritas-Landesangehörigenvertretung Hessen am Samstag, 15. September 2018, als Fundament für den Beirat der Angehörigen und im Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und
Zeit für Diskussion ...**

lfd. Nr.	AG	Kategorie	Aufgabe	Teilaufgabe	Dez 21
1.	LT intern	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Vorbereitung Aktenübernahme / -abgabe	Ermittlung der relevanten Zahl an zu übernehmenden bzw. abzugebenden Vereinbarungen	
2.	LFS	Übergangsregelung 2020	Übergangslösung möglich?	Abstimmung in AG LFS bzw. Vertragskommission	
3.	LT intern	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Vorbereitung Aktenübernahme / -abgabe	Abstimmung über Vorgehen (Aktentausch, Übersendung Vereinbarungen ...)	
4.	zunächst LWV intern	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Neuabschluss Leistungsvereinbarung ambulant	Prüfung, ob inhaltliche Anpassung (im Sinne einer Mustervereinbarung) bei ambulanten Vereinbarungen erforderlich ist oder ob nur eine Änderungsvereinbarung geschlossen wird	
5.	LT intern	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Neuabschluss Leistungsvereinbarung KIJU	Prüfung, ob inhaltliche Anpassung erforderlich ist oder ob nur eine Änderungsvereinbarung geschlossen wird	
6.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Festlegung, ob 1 oder 2 Rahmenverträge	
7.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Vorarbeiten stationäres Wohnen	Test Umstellungsdatei, Erarbeitung von Rahmenregelungen	
8.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Information an LB / Betreuer/ Angehörige über künftiges Verfahren	
9.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Abstimmung künftiger Strukturen	Grobe Strukturierung	
10.	LT	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	<i>Information LWV an LB über Freigabe Einkommen, ggf. Erfolgsaussichten Grusi-Antrag inkl. Info an Grusi-Träger über potentielle Hilfesuchende</i>	
11.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Vorarbeiten WfbM, ggf. Tafö etc.	Erarbeitung von Rahmenregelungen zu Mittagsverpflegung	
12.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Ermittlung von Flächen	
13.	VK	Vertragskommission	Vereinbarung Tarif 2020 (und ggf. 2021)	Muss rechtzeitig erfolgen um Entscheidung zu Einzelverhandlungen treffen zu können	
14.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Abstimmung künftiger Strukturen	Details zu Finanzierungsstrukturen (Stundsätze, Basisbeträge etc.) für unterschiedliche Stränge	
15.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Ermittlung von IST-Kosten	
16.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Rahmenvertrag 2020	Verhandlungen neue Regelungen ab 2020 (neue Anlage 8 für besondere Wohnformen), die auch für Einrichtungen, die 2019 an Netz gehen, benötigt wird)	
17.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Erstellung einer Kalkulationsdatei für Zeit ab 2020	
18.	offen	Umstellung Finanzierung § 67	Übernahme Vereinbarungen § 67	Übernahme der Vereinbarungen stationär § 67 von örtlichen Trägern	
19.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Erarbeitung von Leistungsprofilen o. ä. zur Beschreibung / Abgrenzung von Leistungen	
20.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Abstimmung / Verhandlung über Höhe Miete (pro Gebäude)	
21.	LFS	Übergangsregelung 2020	Neuabschluss Leistungsvereinbarung	Muster-Änderungsvereinbarungen Stationär, WfbM etc. 2020	
22.	LFS	Übergangsregelung 2020	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung	Muster Vergütungsvereinbarungen 2020	
23.	offen	Umstellung Finanzierung § 67	Festlegung Bedarfsgruppensystematik § 67 SGB XII	Festlegung Bedarfsgruppensystematik § 67 SGB XII	
24.	LFS	Übergangsregelung 2020	Rahmenvertrag 2020	Vorbereitung Übergangsregelungen bzw. Formulierung Übergangsregelungen Rahmenvertrag	
25.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Ausstellung von Mietbescheinigungen / KdU-Bescheinigungen	
26.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Bei Bedarf Abschluss von Vereinbarungen über übersteigende KdU (pro Gebäude) Voraussetzung: KdU 2020 ist bekannt	
27.	LT / LE	Übergangsregelung 2020	Neuabschluss Leistungsvereinbarung SGB IX (unter Berücksichtigung Trennung Fachleistungen)	Abschluss selbst	

Ifd. Nr.	AG	Kategorie	Aufgabe	Teilaufgabe	Dez 21
28.	LT / LE	Übergangsregelung 2020	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung SGB IX (unter Berücksichtigung Trennung Fachleistungen)	Abschluss auf Basis Tarif oder Einzelverhandlungen	
29.	LT / LE	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Neuabschluss Leistungsvereinbarung ambulant	Abschluss selbst	
30.	LT / LE	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung ambulant	Abschluss selbst (ggf. inkl. Verhandlung wenn Anpassung LV erfolgt)	
31.	LT / LE	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Neuabschluss Leistungsvereinbarung KIJu	Abschluss selbst	
32.	LT / LE	Wechsel Zuständigkeit für Vereinbarungen	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung KIJu	Abschluss selbst	
33.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Antrag auf Grusi-Leistungen durch LB	
34.	LT / LE	Bestehende Vereinbarungen SGB XII	Neuabschluss Leistungsvereinbarungen SGB XII (§ 67)		
35.	LT / LE	Bestehende Vereinbarungen SGB XII	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung SGB XII (§ 67)		
36.	LT	Einzelfallhilfe	Fachleistung	Umstellung Daten in ANLEI / Prosoz	
37.	LT	Einzelfallhilfe	Fachleistung	Neubescheidung Einzelfälle Fachleistung (42.000)	
38.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Abstimmung künftiger Strukturen	Rahmenvertragsrelevante Komponenten (Jahresarbeitsstunden, Abwesenheitsregelungen, Personalschlüssel Verwaltung etc.)	
39.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung WfbM, Tafö	Anpassung Kalkulationsdatei WfbM, Tafö etc.	
40.	Trennung	Trennung Fachleistung / Existenzsicherung	Umstellung stationäres Wohnen	Abschluss von WBG-Verträgen	
41.	Trennung	Einzelfallhilfe	Existenzsicherung	Bescheidung Grusi	
42.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Erarbeitung von Regelungen zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie Wirksamkeit	
43.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Erarbeitung aller weiteren Komponenten Rahmenvertrag	
44.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Muster-Leistungsvereinbarungen 2022	
45.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Abstimmung Umstellungs- / Umrechnungsverfahren (inkl. kalkulatorischer Umstellung Einzelfälle)	
46.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung	Muster Vergütungsvereinbarungen 2022	
47.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Rahmenvertrag 2022	Abschluss Rahmenvertrag 2022	
48.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Bedarfsermittlungsinstrument	Instrument (ITP) liegt vor (kompatibel zu z. B. Fahrtzeiten, Poolen, Nachtbereitschaft).	
49.	LFS	Rahmenregelungen 2022	Umrechnung / Umstellung Finanzierung	Erarbeitung von Umstellungsdateien aus PerSEH und Metzler, ggf. für unterschiedliche Leistungen (WfbM, Assistenzleistungen etc.)	
50.	LT / LE	Rahmenregelungen 2022	Neuabschluss Leistungsvereinbarung	Verhandlung und Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen	
51.	LT / LE	Rahmenregelungen 2022	Umrechnung / Umstellung Finanzierung	Umrechnung auf neue Strukturen	
52.	LT / LE	Rahmenregelungen 2022	Neuabschluss Vergütungsvereinbarung	Verhandlung und Abschluss neuer Vergütungsvereinbarungen	
53.	LT	Einzelfallhilfe	Fachleistung	Umstellung Daten in ANLEI	
54.	LT	Einzelfallhilfe	Fachleistung	Neubescheidung Einzelfälle Fachleistung	